

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 27/2016

ausgegeben am: 20. Mai 2016

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 11.02.2016 zur wesentlichen Änderung der Pantan-Fabrik;
Vorhaben: Flexibilisierung der β -Carotin-Endreinigung

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten O 804, O 814, Anlage-Nr. 37.10, Flurstücks-Nr.: 4003/48.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 20.05.2016
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 27.10.2015 zur wesentlichen Änderung der Finish-Betriebe
Vorhaben: Erhöhung der Produktionskapazität von Lithiumphosphat-Gemischen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau A 316, Anlage-Nr. 12.30, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 2801/6.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 20.05.2016

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dillinger

Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

Der Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach hat in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 01.12.2015 die Änderung der Verbandsordnung beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl S. 412) hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Errichtungsbehörde mit Bescheid vom 21.04.2016 – Az.:17 062 GZV Rehbach/21 a – die Änderung der Verbandsordnung festgestellt. Danach ändert sich die Verbandsordnung wie folgt:

9. Änderung der Verbandsordnung
des Gewässerzweckverbandes Rehbach – Speyerbach vom 25.11.1985,
zuletzt geändert durch die 8. Änderung vom 04.12.2012

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach hat aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl.S. 412) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl.S. 393), in der Sitzung am 01.12.2015 die Änderung der Verbandsordnung vom 25.11.1985, zuletzt geändert durch die 8. Änderung vom 04.12.2012 beschlossen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Gesamttext der Verbandsordnung veröffentlicht:

I. Teil

Name, Sitz, Mitglieder, Aufgaben

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach“. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
- (2) Der in Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erstellte Plan über das Verbandsgebiet und seine Wasserläufe ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476).

§ 2

Mitglieder

Mitglieder sind die nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften:

A. Gemeinden und Städte:

Böhl-Iggelheim	Rhein-Pfalz-Kreis
Haßloch	Landkreis Bad Dürkheim
Limburgerhof	Rhein-Pfalz-Kreis
Neuhofen	Rhein-Pfalz-Kreis
Neustadt/Wstr.	
Schifferstadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Speyer/Rhein	
Ludwigshafen/Rh.	

B. Verbandsgemeinden:

Römerberg- Dudenhofen

C. Landkreise:

Bad Dürkheim
Rhein-Pfalz-Kreis

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband übernimmt die Unterhaltung der im Verbandsplan (§1 Abs. 2 Verbandsordnung) gekennzeichneten Gewässer entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) und dem Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127).

(2) Der Zweckverband kann außerdem wasserwirtschaftliche Aufgaben seiner Mitglieder, die über die in Abs. 1 genannten hinausgehen, auf deren Antrag und gegen Kostenerstattung übernehmen. Dasselbe gilt gegenüber anderen Gemeinden und wasserwirtschaftlichen Verbänden. Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung und von überörtlicher Bedeutung können, wenn sie dem Schutz mehrerer Mitglieder dienen, nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel des Verbandes umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der jeweils erforderlichen Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung festzulegen.

(3) Die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des Abs. 2 bedarf des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, in der insbesondere die finanzielle Abwicklung der beantragten Maßnahme zu regeln ist.

II. Teil

Verbandsorgane

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind
die Verbandsversammlung
der Verbandsvorsteher.

a) Die Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung, Stimmenverhältnis, Vorsitz

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder können sich vertreten lassen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung für jedes angefangene Prozent des Kostenverteilers eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Abstimmungen der Verbandsversammlung erfolgen offen. Dies gilt auch bei Wahlen und Abstimmungen in nichtöffentlichen Sitzungen.

(4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung die stellvertretenden Vorsteher in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 6

Aufgaben

(1) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Aufgaben, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher übertragen sind, insbesondere

a) die Wahl des Verbandsvorstehers, seiner Stellvertreter und die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis, sowie die Mitglieder der Schaukommissionen (Speyerbachgebiet und Rehbachgebiet)

b) der Erlass der Haushaltssatzung

c) der Beschluss über die Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,

d) die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,

e) der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, soweit dafür nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist,

f) der Abschluss von Verträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gegeben ist,

g) die Änderung der Verbandsordnung einschließlich des Kostenverteilers

h) die Änderung des von der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erstellten Planes über das Verbandsgebiet und seine Wasserläufe,

i) die Übernahme wasserwirtschaftlicher Aufgaben der Mitglieder sowie anderer Gemeinden und Verbänden gem. § 3 Abs. 2 der Verbandsordnung

j) die Entscheidung über Einsprüche der Verbandsmitglieder,

k) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern,

l) die Auflösung des Verbandes, Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung.

§ 7

Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde, die Landwirtschaftskammer und die zuständigen Unteren Wasserbehörden sind zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

b) Der Verbandsvorsteher

§ 8

Wahl, Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter erfolgt abweichend von den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter beginnt und endet mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen und ggfs. nach ausscheiden aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei dem Verbandsmitglied. Verbandsvorsteher und Stellvertreter bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheiden der Verbandsvorsteher oder seine Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist Neuwahl erforderlich.

§ 9

Aufgaben

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Verbandsgeschäfte.
- (2) Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (3) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Er entscheidet über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (6) Der Verbandsvorsteher hat über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes zu entscheiden.

III. Teil

Verwaltungsgeschäfte

§ 10

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte obliegt der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigenes Personal beschäftigen. Weitere Regelungen enthält hierzu die Geschäftsordnung.

IV. Teil

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

§ 11

Deckung des Aufwandes, Verteilung der Kosten

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes, insbesondere die Entgelte für Lieferungen und Leistungen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Die Festsetzung der Verbandsumlage erfolgt nach einem Kostenverteiler, der Bestandteil dieser Verbandsordnung ist.

§ 12

Eigenkapital

Der Anteil der Zweckverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes bemisst sich anhand des Stimmenanteils der einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend § 5 Abs. 2 im Verhältnis zur Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

Teil

Ergänzende Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 13

Bekanntmachungen

Die bei öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitgliedskörperschaften.

§ 14

Regelung der Vermögensverhältnisse bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird das Vermögen unter Zugrundelegung des im letzten Rechnungsjahr für die Verbandsumlage maßgeblichen Kostenverteilers nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Mitglieder verteilt.

(2) Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag unter Zugrundelegung des im letzten Rechnungsjahr geltenden Kostenverteilers auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Verbandsordnung keine anderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend.

(2) Die Verbandordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Feststellungsbeschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Trier, den 21. April 2016

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Im Auftrag

gez.

Christof Prause

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft: Dannstadt-Schauernheim, den 18.05.2016
der vereinfachten Flurbereinigung Schauernheim (Acker)
Az.: 41075-HA6.1.

Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ soll einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes leisten. Deshalb ist in jedem Flurbereinigungsverfahren diese Aktion als gemeinschaftliche Maßnahme der Teilnehmergemeinschaft durchzuführen.

Nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 08.09.2008 können alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer) am Verfahren, für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke auf Antrag unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle, Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss und Lebensraum verbessernde Vorrichtungen (z.B. Nistkästen) erhalten. Die Gehölze und Materialien sind auf den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Es sollen heimische Laubbäume und Sträucher sowie regionaltypische Obstbäume als Hochstamm gepflanzt werden. In bebauten Bereichen sind auch Spalierobst, Kletterpflanzen sowie dorftypische Gehölze zulässig. In Weinbergslagen können zudem Weinbergspfirsiche, Aprikosen, Feigen, Oliven und Maulbeerbäume als Halbstämme verwendet werden.

Entsprechende Antragsvordrucke und Gehölzlisten sind beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt/Wstr. und dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Kurt Handrich, Schwanenhof am Kreuz, 67125 Dannstadt-Schauernheim zu erhalten.

Die Unterlagen können auch im Internet unter „www.landentwicklung.rlp.de - Rubrik Bodenordnungsverfahren – 41075 Schauernheim (Acker) – 4. Bekanntmachungen“ herunter geladen werden.

Bestellungen für Pflanzgut können bis 30. Juni 2016 abgegeben werden. Die Auslieferung erfolgt im November.

Weitere Aufklärung und Beratung erteilt Herr Robert Kintscher beim DLR Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt/W., Tel.: (06321/671-1118).

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft Schauernheim (Acker)

gez.
Kurt Handrich

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.